

Darstellungsleistung

Die angemessene Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit im Rahmen der Darstellungsleistung ist in verschiedenen Fächern des Zentralabiturs wiederholt diskutiert worden. Vor dem Hintergrund der 2014 in Kraft getretenen Kernlehrpläne sind für diesen Teilbereich der Darstellungsleistung Modifikationen entwickelt und veröffentlicht worden. Diese haben zu verstärkten Nachfragen geführt, so dass die vorgenommenen Anpassungen erneut beraten werden sollen. Daher wurde das Papier vorerst aus dem Netz genommen.

Die folgenden Hinweise sollen bis auf weiteres eine verlässliche Grundlage schaffen:

- 1) Für die **Abiturdurchgänge 2015 und 2016** bleiben die „Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistung“ **unverändert**. Die korrigierenden Lehrerinnen und Lehrer stellen wie bisher sicher, dass gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit im Sinne der APO-GOST § 13 Abs.2 angemessen beurteilt werden.
- 2) Die ab 2014 in Kraft getretenen **Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe verweisen in allen Fächern** in Kapitel 3 „Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung“ auf **§ 13 Abs.2 APO-GOST**. In diesem Zusammenhang heißt es: „Da in Klausuren neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung hinreichend Rechnung getragen werden. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note gemäß APO-GOST. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sollen nicht erfolgen, wenn diese bereits bei der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt wurden.“
- 3) Mit dieser expliziten Formulierung setzen die Kernlehrpläne - mit der Einführungsphase beginnend - eine Vorgabe der Bildungsstandards um. Daher wurde für **die zentrale Klausur im Fach Deutsch am Ende der Einführungsphase im Schuljahr 2014/15** eine Anpassung der Kriterien zur Beurteilung der Darstellungsleistung vorgenommen (Anlage S. 2). Hierdurch wird die Möglichkeit der Absenkung der Gesamtnote um bis zu einer Notenstufe, die nach § 13 Abs.2 APO-GOST unter der oben genannten Bedingung möglich ist, in das kriterielle Bewertungsraster für die Darstellungsleistung integriert und bei der Punktezuordnung entsprechend berücksichtigt. Eine weitere Abzugsmöglichkeit wird auf diese Weise ausgeschlossen.
- 4) Diese Erfahrung im Fach Deutsch in der zentralen Klausur am Ende der Einführungsphase 2015 wird ausgewertet und mit den Aufgabenkommissionen aller Fächer diskutiert. Dann wird entschieden, ob und in welcher Form für das **Zentralabitur 2017** entsprechende Modifikationen vorgenommen werden. Darüber werden rechtzeitig Informationen erfolgen.

DEUTSCH - Zentrale Klausur am Ende der Einführungsphase

Unterlagen für die Lehrkraft

■ ■ ■

b) Darstellungsleistung

neu alt

	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling		
1	strukturiert seinen Text schlüssig, stringent, gedanklich klar und auftragsbezogen	2	3
2	formuliert unter Beachtung des Adressatenbezugs sowie der fachsprachlichen und fachmethodischen Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • sinnvolle Anteile von informierenden und erklärenden Textpassagen, • Beachtung der Tempora, • korrekte Redewiedergabe (Modalität). 	2	3
3	nimmt in seinen Aussagen sachgerecht und für die geforderte Textsorte angemessen Bezug auf die Ausgangsmaterialien	1	2
4	formuliert eigenständig, allgemeinsprachlich präzise und stilistisch angemessen	2	3
5	schreibt sprachlich richtig (R, Z, G – ohne Tempora und Modalität) und formal korrekt	8	4
	Summe Darstellungsleistung:	15	15

c) Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung)

Für die Zuordnung der Punktzahlen zu den Notenstufen und somit zur Ermittlung der Leistungsnote ist folgende Tabelle zu verwenden:

erreichte Punktzahl	Leistungsnoten
60-52 Diff. 8	sehr gut
51-43 Diff. 8	gut
42-34 Diff. 8	befriedigend
33-25 Diff. 8	ausreichend
24-13 Diff. 11	mangelhaft
12-0 Diff. 12	ungenügend